

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: Megafinish MPT 340

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Finishpolitur für die Prothetik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/ Vertrieb

IC Medical GmbH

Hersteller

Remsgold Chemie GmbH & Co

Straße/Postfach

Schorndorfer Straße 67

Straße/Postfach

Talstraße 2

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73635 Rudersberg-Steinberg

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73650 WInterbach

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-7060-0 / + 49 (0) 7181-7060-99 /
info@icmedical.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-9770-0 / +49 (0) 7181- 97704-50
info@remsgold.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)761-19240 Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24h Notruf)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Hochentzündlich

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 12 Hochentzündlich.

· Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Erstellt am: 28.04.2015
 Überarbeitet am : 20.12.2016
 Gültig ab: 20.12.2016
 Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

· GHS-Kennzeichnungselemente



Hochentzündlich

Gefahrhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung

· Reaktion:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
 P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
 P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm/ Gefahrensymbol:








Signalwort/ Gefahrenbezeichnung:

Hochentzündlich

3. Zusammensetzung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise/ R-Sätze:

CAS: 75-28-5 EINECS: 200-857-2	Isobutan  F+; R 12 Gefahr:  2.2/1 Warnung:  2.5/L	50-100%
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6	Ethanol  F; R 11 Gefahr:  2.2/1	10 – 25%

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Betroffenen ruhig halten.
Bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Hautkontakt

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
Mit viel Wasser mindestens 10 - 15 Minuten lang bei geöffnetem Lidsplatt ausspülen, auch unter den Augenlider.
Spülung vom inneren zum äußeren Augenwinkel hin durchführen.

Nach Verschlucken

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Allgemeine Hinweise

-

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Verschlucken: -

Nach Augenkontakt: Rötung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Sand, Läschpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Stäube und Brandgase nicht einatmen.
Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Bei Staubbildung: Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.
Bei unfallbedingtem Einleiten in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trocken aufnehmen und in geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.
Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit Wasser reinigen..

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlung

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden.
Staubentwicklung vermeiden.
Staub nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Bei Staubbildung: Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

7.1.2 Hinweis zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen, trocken und kühl aufbewahren.
Kontakt mit Schwermetallen und Säuren vermeiden.
Nicht zusammen mit leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien lagern.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
75-28-5	Isobutan	4 Stunden	1000	-	-	DFG
64-17-5	Ethanol	2 Stunden	960	-	-	DFG, Y

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

-

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor dem Betreten von Bereichen, denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Gefahr des Augenkontaktes:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz – Handschutz

Schutzhandschuhe (lösmittelfest)

Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Die Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Angaben zum Handschuhmaterial [Nitril und Butylkautschuk, >0,5mm].

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Für gute Lüftung sorgen.

Allgemeine Regeln beim Umgang mit Chemikalien beachten.

Bei Staubbildung: Staubmaske/Partikelfilter P2 gemäß EN 143.

Thermische Gefahr:

Nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

-

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 **Ersetzt Version:** V2.0

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Aerosol
- Farbe :	gemäß Produktkennzeichnung
Geruch :	charakteristisch
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	9,6 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	- 11°C
Flammpunkt :	< 0°C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar
obere/untere	
Entzündbarkeits-/	15,0 Vol% 1,8 Vol%
Explosionsgrenzen :	Nicht anwendbar
Dampfdruck :	3000h Pa bei 20°C
Dampfdichte :	0,58g/cm ³ bei 20°C
Schüttdichte:	Nicht anwendbar
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	Nicht bzw. wenig mischbar
Wasserlöslichkeit:	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur :	Nicht bestimmt
Viskosität :	Nicht anwendbar
explosive Eigenschaften :	Nicht bestimmt
oxidierende Eigenschaften :	Nicht bestimmt

9.2 **Sonstige Angaben**

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 %

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Verwendung

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit.
Übermäßiges Erhitzen.
Staubentwicklung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

-

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

-

Thermische Zersetzung

-

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

-

Reizung

- an der Haut: nicht reizend
- am Auge: nicht reizend

Ätzwirkung

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

-

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

Karzinogenität

-

Mutagenität

-

Reproduktionstoxizität

-

Zusätzliche toxikologische Hinweise

-

Allgemeine Bemerkung:

Fortwährender Hautkontakt kann zu Entfettung der Haut und Dermatitis führen.

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen führen.

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Leberschäden sind möglich.

Die Kennzeichnung wurde nach dem Berechnungsverfahren der RL 1999/45/EG vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit 95% (21 d) OECD 301 E.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.



Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff/ Gemisch/ Restmenge

Abfallschlüssel-Nr. EG:

16 00 00 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 05 00 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

16 05 04 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halomen)

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw.

Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden.

Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Für verunreinigter Verpackungen

Verpackungen sind restlos zu entleeren (topffrei, rieselfrei, spachtelrein). Verpackungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 1993 Entzündbare Flüssigkeit

14.2 Straßen- und Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8

Verpackungsgruppe: III

Klassifizierungscode: C1

LQ (ADR 2013): nicht anwendbar

LQ (ADR 2009): nicht anwendbar

Umweltgefahr: nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode: -

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Meerschadstoffe
(Marine Pollutant): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 3
Verpackungsgruppe: II
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
Beschränkungen beachten: ja
Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Richtlinie 2010/75/EU (VOC): -50 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland) 1
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.
Lagerklasse nach TRGS 510:

Erstellt am: 28.04.2015
Überarbeitet am : 20.12.2016
Gültig ab: 20.12.2016
Version: V 2.1 Ersetzt Version: V2.0

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Causes severe skin burns and eye damage, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Extremely flammable aerosol, H222	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze/ H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten dar.

Wortlaut der R-Sätze:

- R 11 Leichtentzündlich.
- R 12 Hochentzündlich.
- R 36 Reizt die Augen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)